

27.03.2009

Sitzungsvorlage Nr. 027/09

Änderung der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna vom 03.01.2005
- Rückübertragung bei der Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach § 93 und 94 SGB XII -

Gremien	Ausschuss für Arbeit, Soziales und Familie	Sitzungsdatum	21.04.2009
Gremien	Kreisausschuss	Sitzungsdatum	18.05.2009
Gremien	Kreistag	Sitzungsdatum	19.05.2009
Organisationseinheit	Arbeit und Soziales	Berichterstattung	Sparbrod, Rüdiger
Beratungsstatus	öffentlich		
Budget-Nr.	50 , Arbeit und Soziales	Haushaltsjahr	2009
Produktgruppen-Nr.	50.02 , Hilfen bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit	Finanzielle Auswirkungen	0,00 €
Produkt-Nr.	50.02.02 , Leistungen im stationären Pflegefall		

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

Die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna vom 03.01.2005 wird geändert und in der als Anlage beigefügten Fassung neu erlassen.

Landrat

Dezernent /In

Fachbereichsleiter /In

Sachgebietsleiter /in |
Sachbearbeiter /in

Datum

Datum

Datum

Datum

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Unterschrift

Begründung der Vorlage

1. Vorbemerkungen

Der Kreis Unna als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat traditionell, zuletzt mit „Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Kreis Unna vom 03.01.2005“, eine Vielzahl der ihm obliegenden Aufgaben den Städten und Gemeinden zur Entscheidung im eigenen Namen übertragen.

Damit einher geht auch die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte, die ebenfalls delegiert worden ist. Durch die Inanspruchnahme von Dritten wird der Nachrang der Sozialhilfe verwirklicht. Als rechtlich besonders schwierig und komplex gelten die Ansprüche nach § 93 und die Unterhaltsansprüche nach § 94 SGB XII.

1.1 Ansprüche nach § 93 SGB XII

Für eine Überleitung nach § 93 SGB XII kommen nahezu alle privat- und öffentlich-rechtlichen Ansprüche in Betracht. Dabei ist es unerheblich, ob diese aufgrund eines Gesetzes, Vertrages oder einer sonstigen Rechtsgrundlage bestehen. Es kann sich z.B. um Rückforderungsansprüche aus Übertragungs- oder Altenteilsverträgen, Schenkungen, Schadensersatzansprüche, Betriebsrenten, Steuererstattungsansprüche, Beihilfeansprüche gegen den öffentlichen Dienstherrn oder private Versicherungen (z.B. Kranken-, Lebens- oder Pflegeversicherung) handeln.

1.2 Ansprüche gegen einen Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB XII

Ein Anspruchsübergang nach § 94 SGB XII findet nur statt, wenn und soweit der leistungsberechtigten Person nach bürgerlichem Recht ein Unterhaltsanspruch zusteht. Bestehen und Umfang des Unterhaltsanspruches hängen in erster Linie von der Bedürftigkeit der leistungsberechtigten Person sowie der Leistungsfähigkeit des Unterhaltspflichtigen ab. Bei der Prüfung, ob ein Unterhaltsanspruch besteht, ist eine Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen auszulegen; das Unterhaltsrecht ist deshalb stark von Rechtsprechung geprägt.

2. Rückübertragung

Die Bearbeitung der (Unterhalts-) Ansprüche erfordert ein hohes Fachwissen, sodass sich eine Spezialisierung und damit verbundene Zentralisierung geradezu aufdrängt. Zudem sind in vielen kreisangehörigen Städten und Gemeinden häufig nur geringe Stellenanteile für diese Aufgabenwahrnehmung vorgesehen.

Der Kreis Unna hat deshalb die Initiative ergriffen und den Städten und Gemeinden angeboten, die Aufgabendelegation zurückzunehmen und die Sachbearbeitung zentral durch den Kreis Unna mit speziell geschulten Fachkräften erledigen zu lassen. Die Thematik ist mehrfach mit den kommunalen Führungskräften (Sozialdezernenten, Amtsleiter, Fachbereichleiter) diskutiert worden. Inzwischen ist

mindestens die Hälfte der Kommunen zur Rückübertragung bereit, einige überlegen noch und wieder andere wollen die Aufgaben auch zukünftig selbst erledigen.

2.1 Änderung der Delegationssatzung

Die Verwaltung schlägt deshalb nachfolgende Änderung der Delegationssatzung vor, die alle Fallkonstellationen aufgreift (siehe auch Anlage):

Konkret wird nach § 2 der § 2a eingefügt:

Von der Übertragung nach § 1 Abs. 1 ist weiterhin die Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen nach §§ 93 und 94 SGB XII ausgenommen, es sei denn, die jeweilige Stadt oder Gemeinde erklärt sich ausdrücklich zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen bereit. Die jeweilige Stadt oder Gemeinde kann jederzeit – mit einer Frist von 3 Monaten ab Erklärung – von der Aufgabenwahrnehmung zurücktreten und die Aufgaben vom Kreis Unna wahrnehmen lassen.

§ 4 Ziffer 3 „Die Städte und Gemeinden verfolgen die Ansprüche gegen Verpflichtete i.S. der §§ 93 und 94 SGB XII“ entfällt dementsprechend.

2.2 Auswirkungen auf die Beteiligungsregelung

Die Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und den kreisangehörigen Kommunen über die Kostenbeteiligung an dem durch die Satzung delegiertem Sozialhilfeaufwand trifft in Ziffer 3 und 4 folgende Regelungen:

Die Kommunen beteiligen sich an den entstehenden Nettoaufwendungen der Sozialhilfe mit 50 v.H. Die Kostenbeteiligung bezieht sich auf sämtliche nach der Satzung delegierten Hilfen, mit Ausnahme der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sowie der Hilfen zur Gesundheit.

Dieser Regelungsinhalt kann auch bei Änderung der Satzung unverändert bestehen bleiben.

2.3 Personal- und Sachkosten, Einnahmen

Für die Städte und Gemeinden, die von der eigenen Aufgabenerledigung absehen, stellt der Kreis Unna die Aufgabenwahrnehmung durch eigenes Personal und eigene Sachmittel sicher. Erträge aus (Unterhalts-) Ansprüchen fließen ausschließlich dem Kreishaushalt zu.

Bisher ist das Sachgebiet „Ansprüche gegen Dritte“ mit 2,0 VZ-Stellen ausgestattet. Anfang 2009 wird ein langjähriger Mitarbeiter des Sachgebiets mit hohem Fach- und Erfahrungswissen altersbedingt aus dem Dienst ausscheiden (Stellen-Nr. 50-0260). Da das tatsächliche Arbeitsvolumen noch nicht abgeschätzt werden kann, soll noch keine neue Stelle bzw. keine weiteren Stellenanteile eingerichtet werden. Es ist vielmehr beabsichtigt, die Nachfolgerin/den Nachfolger für den ausscheidenden Mitarbeiter im Rahmen eines kreisinternen Ausschreibungsverfahrens frühzeitig zu ermitteln und einzusetzen. Dies hat entscheidende Vorteile: Es findet eine gute und lange Einarbeitung in die höchst komplexe Rechtsmaterie

statt, das von den Kommunen übernommene Aufgabenspektrum kann mit erledigt und am Ende können ggf. aufgrund der tatsächlichen Fallzahlen für den Stellenplan 2010 konkrete Stellenanteile beschrieben werden.

Die Kommunen, die die (Unterhalts-) Ansprüche weiter selbst verfolgen wollen, tragen hingegen auch die damit verbundenen Personal- und Sachkosten selbst. Dementsprechend fließen aber auch die aus Ansprüchen erzielten Einnahmen in die kommunale Kostenbeteiligung ein und mindern zu 50% den kommunalen Aufwand.

3. Zeitplan

Nach der Entscheidung in der Sitzung des Kreistages am 19.05.2009 und der anschließend notwendigen öffentlichen Bekanntmachung der Satzungsänderung geht die Verwaltung davon aus, dass die Aufgabe **ab 01.07.2009** übernommen werden kann.

4. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Verfolgung von (Unterhalts-) Ansprüchen handelt es sich regelmäßig um eine „rentierliche Aufgabe“. Den Personal- und Sachkosten für 2,0 VZ-Stellen standen beim Kreis Unna in den vergangenen 3 Jahren Erträge in einer Größenordnung von durchschnittlich mehr als 380.000 € gegenüber (2006: 416.313 €; 2007: 385.720 €; 2008: 345.015 €).

Die Einnahmen der Städte und Gemeinden waren demgegenüber geringer (2006: 212.350 €; 2007: 133.400 €; 2008: 151.830 €), wobei allerdings davon auszugehen ist, dass sich die Erträge noch steigern lassen. Die hierfür eingesetzten Stellenanteile lassen sich nicht ermitteln.

Sofern sich in 2010 die Notwendigkeit zur Einrichtung von Stellen bzw. -anteilen herausstellen sollte, ist das Einnahmepotenzial auf jeden Fall in die Überlegungen einzubeziehen.

5. Hinweis

Die Verwaltung prüft derzeit auch, ob die Aufgaben der ambulanten Hilfe zur Pflege in gleicher Art und Weise rückübertragen werden können. Ein Vorschlag hierzu wird in der 2. Jahreshälfte 2009 vorgelegt.